

## **Entwurf**

### VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung vom 23.03.2022 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag für Hunde gewährt,
- a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen und für die eine hierfür erforderliche Ausbildung nachgewiesen wird. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "BL", „aG“ oder „H“ besitzen.
  - b) die im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen und im Sinne der §§ 12f und 12g BGG nachweislich zum Assistenzhund ausgebildet sind.

#### **Artikel 2**

Dieser VII. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 03.07.1997 tritt zum 01.04.2022 in Kraft.